



Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V.
Postfach 20 04 10
41204 Mönchengladbach

Vorstand:

Prof. Dr. Jürgen Boeckh
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Krüger
Prof. Dr. Christopher Klug
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Monika Sagmeister
Prof. Dr. Holger Wendelin

Tel.: 02166/2782557
Fax: 02166/2782558
Mobil: 0172/2654713
Mail: geschaeftsstelle@fbts-ev.de
www.fbts-ev.de

**Verabschiedet vom FBTS-Plenum
am 7. November 2025 in Dresden**
(mit Zustimmung des Vorstandes des DBSH)

Verfahrensordnung zur Verleihung des Förderpreises des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e. V. (DBSH) und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e. V. (FBTS)

Der Deutsche Berufsverband für Sozialarbeit e. V. (DBSH) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verleihen – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel – an je eine:n BA-/MA-Absolvent:in an einer Mitgliedsfakultät/einem Fachbereich Sozialwesen/Soziale Arbeit des FBTS in der Bundesrepublik Deutschland einen jährlichen Förderpreis. Die Verleihung dient der Förderung der Disziplin und Profession. Sie trägt dazu bei, wissenschaftliche Qualitätsmaßstäbe zu setzen und die öffentliche Auseinandersetzung zu befruchten. Sie fördert die Zusammenarbeit der beiden Preis verleihenden Organisationen. Ausgezeichnet werden qualitativ hochrangige Abschlussarbeiten nach folgender Verfahrensordnung.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

An dem Auswahlverfahren zur Verleihung des Förderpreises des DBSH und des FBTS kann grundsätzlich auf Vorschlag der:s Erstprüfer:in einer Hochschule jede:r Sozialarbeiter:in B.A./M.A., Sozialpädagog:in B.A./M.A. beteiligt werden, die bzw. der das Studium an einer Mitgliedsfakultät/einem Fachbereich Sozialwesen/Soziale Arbeit des FBTS mit Erfolg abgeschlossen hat. BA-/MA-Arbeiten aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft sind ausgeschlossen. Die eingereichten Arbeiten müssen mit „sehr gut (1,0)“ bewertet worden sein und der Studienabschluss darf nicht länger als drei Semester zurückliegen.

§ 2 Antrag

Die Beteiligung am Auswahlverfahren setzt die Vorlage der BA-/MA-Arbeit und einen schriftlichen Antrag der:s Erstprüfer:in der BA-/MA-Arbeit voraus. Dem Antrag ist eine ausführliche Würdigung der Arbeit und eine an den Kriterien der Ausschreibung orientierte Vorschlagsbegründung beizufügen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des FBTS-bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu richten. Später eingehende Arbeiten können nicht berücksichtigt werden. Sie können im Folgejahr eingereicht werden, sofern sie den formalen Kriterien (Studienabschluss innerhalb der letzten drei Semester) entsprechen. Erstprüfer:innen können pro Kategorie (B.A./M.A.) je eine Arbeit einreichen.

§ 3 Jury

Die Vorstände des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e. V. und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e. V. benennen paritätisch jeweils zwei Hochschullehrer:innen von unterschiedlichen Hochschulen für die Jury. Ein:e fünft:e Hochschullehrer:in wird alternierend vom DBSH bzw. dem FBTS benannt. Das Gremium entscheidet abschließend über die eingereichten Vorschläge. Die Entscheidung ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der Jury erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederernennung der Mitglieder ist zulässig.

§ 4 Entscheidungsfindung

Der Vorschlag der Jury für die zu prämierenden Arbeiten muss umgehend nach der Entscheidung mit einer schriftlichen Einzelwürdigung der Arbeiten sowie einer differenzierten Begründung der:in Beauftragten des Vorstands des Berufsverbandes sowie der:in Beauftragten des Vorstands des Fachbereichstages zugeleitet werden. Die Jury beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Soweit ein Interessenskonflikt dadurch entsteht, dass ein Jurymitglied selbst eine Abschlussarbeit vorschlägt:

- nimmt das Jurymitglied nicht als Gutachter:in am Jurytreffen der jeweiligen Kategorie teil,
- kann die Jury ein:e Stellvertreter:in berufen.

§ 5 Auswahlkriterien

Die zu prämierende Abschlussarbeit soll sich auszeichnen durch:

- a) eine besonders gut gelungene lösungsorientierte Bearbeitung einer Problemstellung aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und
- b) eine besonders gut gelungene Erarbeitung einer berufsrelevanten Fragestellung, die für die Berufsbilder in der Sozialen Arbeit von Bedeutung ist, und
- c) erkennbare innovative Ansätze und
- d) speziell für Masterarbeiten: ausgeprägtes Forschungsdesign in methodischer und/oder thematischer Hinsicht.

Die im § 3 angeführte Jury kann für das Verleihungsjahr Schwerpunktthemen benennen.

§ 6 Förderpreis

Als Bestätigung der Auszeichnung werden eine Urkunde und ein Geldpreis verliehen. Der Geldpreis wird vom DBSH und FBTS jeweils hälftig zur Verfügung gestellt, wobei die Vollversammlung des Fachbereichstages sowie die zuständigen Gremien des DBSH die Höhe bestätigen muss. Die Höhe des Förderpreises wird jährlich festgelegt. Bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Arbeiten kann der Preis geteilt werden.

§ 7 Zeitpunkt der Verleihung

Der Preis wird einmal jährlich im Rahmen einer Tagung des Fachbereichstages nach der Benennung der:s Preisträger:in verliehen. Die Anwesenheit der:s Preisträger:in hierbei ist verpflichtend, ansonsten verfällt in der Regel der Anspruch auf den Preis.

§ 8 Form der Verleihung

Der:m Preisträger:in wird Gelegenheit gegeben, die Abschlussarbeit in einem Kurzvortrag vorzustellen. Die Würdigung der Arbeit durch das Auswahlgremium ist zusammenfassend vorzutragen. Die:er Preisträger:in sowie die Abschlussarbeit werden ebenfalls durch die Preis verleihenden Organisationen gewürdigt. Der:m Preisträger:in wird abschließend eine Urkunde sowie der Geldpreis übergeben. Die:er Preisträger:in werden auf den Internet-Seiten der Preis verleihenden Organisationen bekanntgegeben.

§ 9 Kündigung

Jede:r Preisspender:in kann zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist seine Mitwirkung bei der Verleihung des Förderpreises aufkündigen.

§ 10 Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Preisverleihung entstehenden Kosten einschließlich der Auslagen der Jury werden von DBSH und FBTS paritätisch getragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des FBTS vom 7. November 2025 und des DBSH vom 9. Dezember 2025 in Kraft.¹

¹ Der Vorstand des DBSH hat dieser Verfahrensordnung per Beschluss am 9. Dezember 2025 einstimmig zugestimmt.